

Stellungnahme der Schulleitungsvereinigung NRW (SLV NRW) zum Entwurf des 19. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen (SLV NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des 19. Schulrechtsänderungsgesetzes.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen, insbesondere die Stärkung der Bildungsgerechtigkeit, die Förderung demokratischer Kompetenzen sowie die Erweiterung schulischer Handlungsmöglichkeiten, werden von der SLV NRW ausdrücklich begrüßt. Die gesetzliche Verankerung von Nachteilsausgleich und Notenschutz sowie die Weiterentwicklung der Demokratiebildung stellen aus Sicht der Schulleitungen wichtige und sinnvolle Schritte dar.

Gleichzeitig weist die SLV NRW darauf hin, dass die vorgesehenen Regelungen in ihrer praktischen Umsetzung erhebliche Herausforderungen mit sich bringen. In mehreren zentralen Bereichen erweitert das Gesetz die Verantwortung der Schulen und insbesondere der Schulleitungen deutlich, ohne dass diese Erweiterung in ausreichendem Maße durch klare Verfahrensstandards, unterstützende Strukturen oder zusätzliche Ressourcen flankiert wird.

Die Einführung des § 48a zum Nachteilsausgleich und Notenschutz schafft eine notwendige rechtliche Grundlage zur Förderung von Bildungsgerechtigkeit. Zugleich entstehen in der schulischen Praxis erhöhte Anforderungen an Diagnostik, Dokumentation und Leistungsbewertung. Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen und rechtssicheren Umsetzung hält die SLV NRW verbindliche Standards für Verfahren und Dokumentation sowie geeignete digitale Unterstützungsinstrumente für erforderlich. Ergänzend sind Fortbildungsangebote und standardisierte Materialien notwendig.

Die Klarstellung im Bereich der Mitwirkungspflichten der Schülerinnen und Schüler (§ 42), insbesondere im Hinblick auf kommunikationserschwerendes Verhalten, ist rechtlich nachvollziehbar, wird jedoch in der schulischen Praxis zu Konfliktlagen führen können. Die Verantwortung für entsprechende

Einzelfallentscheidungen liegt bei den Schulen. Zur Entlastung bedarf es daher verbindlicher Leitlinien, die Handlungssicherheit bieten, sowie eines niedrigschwiligen Zugangs zu rechtlicher, schulpsychologischer und sozialpädagogischer Unterstützung. Auch standardisierte Kommunikationsverfahren mit Eltern können zur Konfliktvermeidung beitragen.

Die Änderungen im Bereich der Ordnungsmaßnahmen (§ 53) sowie die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug (§ 53a) werden von der SLV NRW ausdrücklich begrüßt. Sie stärken den Handlungsspielraum der Schulleitungen und ermöglichen ein schnelleres und situationsangemessenes Handeln in herausfordernden Situationen. Damit wird ein wichtiges Signal für Vertrauen in die Professionalität schulischer Führung gesetzt.

Damit dieser erweiterte Handlungsspielraum seine volle Wirkung entfalten kann, sind jedoch verlässliche Rahmenbedingungen erforderlich. Die SLV NRW hält eine landesweit einheitliche Verfahrenssystematik mit klaren Leitlinien und Dokumentationsstandards sowie einen gesicherten Zugang zu kurzfristiger juristischer Beratung für notwendig.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der SLV NRW auch die Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen von besonderer Bedeutung. Die Entscheidung über einen Ausschluss von der Schule sollte in der Verantwortung der Schulleitung liegen. Eine vorgelagerte Genehmigung durch die Schulaufsicht erscheint nicht zielführend, da sie notwendige Entscheidungen verzögert und die Handlungsfähigkeit der Schulen in akuten Situationen einschränkt.

Die SLV NRW regt daher an, im Rahmen des 19. Schulrechtsänderungsgesetzes eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Ziel sollte es sein, die Entscheidungsverantwortung der Schulleitung zu stärken und gleichzeitig die Schulaufsicht in einer nachgelagerten, unterstützenden und kontrollierenden Rolle zu verorten.

Konkret schlägt die SLV NRW folgende Ergänzung in § 53 SchulG vor:

„Die Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 4 und 5 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Verantwortung für die Schule.

Die Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten; einer vorherigen

Zustimmung bedarf es nicht.

Sie wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass die weitere Beschulung sichergestellt wird.“

Hinsichtlich der Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (§ 46) sieht die SLV NRW einen Anpassungsbedarf. Die derzeitige Orientierung an der „Schulform“ wird der Ausdifferenzierung schulischer Angebote nicht gerecht. Aus Sicht der SLV NRW sollte maßgeblich sein, ob der konkret gewählte Bildungsgang in der Wohnortgemeinde tatsächlich angeboten wird.

Nur in diesem Fall kann eine Nichtberücksichtigung im Aufnahmeverfahren gerechtfertigt sein. Ist ein entsprechender Bildungsgang vor Ort nicht vorhanden, sollten auswärtige Schülerinnen und Schüler den ortsansässigen gleichgestellt werden. Eine entsprechende gesetzliche Präzisierung wird ausdrücklich empfohlen.

Die SLV NRW schlägt hierzu folgende Anpassung vor:

„Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Wohngemeinde einen dem gewählten Bildungsgang entsprechenden Bildungsgang besuchen können, im Falle eines Anmeldeüberhangs nicht berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler, für die ein entsprechender Bildungsgang in der Wohngemeinde nicht angeboten wird, sind im Aufnahmeverfahren den ortsansässigen Schülerinnen und Schülern gleichzustellen.“

Zur Entlastung der Schulen sind darüber hinaus transparente und landesweit einheitliche Kriterien für Aufnahmeentscheidungen sowie digitale Verfahren zur Steuerung und Dokumentation von Anmeldeprozessen erforderlich.

Positiv bewertet die SLV NRW die Stärkung der Demokratiebildung durch die verpflichtende Einrichtung von Beteiligungsgremien in der Primarstufe (§ 74). Diese Maßnahme ist geeignet, demokratische Kompetenzen frühzeitig zu fördern. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind jedoch unterstützende Materialien, organisatorische Vorlagen sowie Fortbildungsangebote erforderlich.

Zusammenfassend stellt die SLV NRW fest, dass der Gesetzentwurf wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Schulsystems setzt. Seine Wirksamkeit wird jedoch maßgeblich davon abhängen,

ob die notwendigen Rahmenbedingungen für eine praktikable und rechtssichere Umsetzung in den Schulen geschaffen werden.

Die SLV NRW regt daher an, die vorgesehenen Regelungen durch verbindliche Leitlinien, standardisierte Verfahren, digitale Unterstützungssysteme sowie gezielte Fortbildungs- und Beratungsangebote zu flankieren. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die erweiterte Verantwortung der Schulleitungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler sowie der gesamten Schulgemeinschaft wirksam wahrgenommen werden.

Für einen weiterführenden Austausch steht die SLV NRW gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen (SLV NRW)